

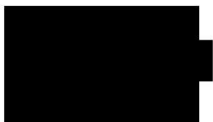


Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

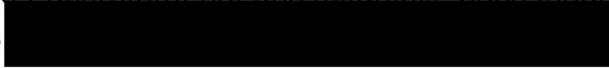


Datum 13. Februar 2020
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen F 3410/63
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 28. März 2019 (FragDenStaat.de #63064,
„APP Intimarzt“)
Ihre E-Mail vom 14. Januar 2020
Anlagen: 1



Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 28. März 2019 von unserer Dienststelle nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu amtlichen Informationen bezüglich der Anwendung <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.intimarzt.app> beantragt.

Das zuständige Fachreferat hat uns mitgeteilt, dass Ihnen am 26. April 2019 auf Ihre E-Mailadresse  geantwortet wurde. Die entsprechende E-Mail hat das Fachreferat in der Akte abgeheftet und mitgeteilt, dass damals kein Rückläufer bei uns eingegangen ist. Wir haben Ihnen diese E-Mail ausgedruckt beigelegt.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Das Fachreferat hat uns des Weiteren mitgeteilt, dass eine Prüfung des Vorgangs noch andauert und frühestens in sechs Monaten abgeschlossen ist.

Wir gehen davon aus, dass sich Ihre Beschwerde dadurch erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg